



VERGABE VON DIENSTLEISTUNGEN

EINE ORIENTIERUNGSHILFE.



Bitte lesen Sie diese Informationen gewissenhaft.

Weitere Informationen finden Sie auch auf unseren Webseiten. Sollten Sie dennoch Fragen haben, können Sie uns gerne kontaktieren.

1. Direktvergabe:

- Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- Ohne ein Vergabeverfahren
- Bis 1.000,00 € netto pro Rechnungsempfänger*in **insgesamt**. Verschiedene Rechnungen/Aufträge addieren sich!
Die Wertgrenze für Direktaufträge*) wurde für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 von 1.000 € auf 15.000 € (netto) erhöht.
Bis zu dieser Wertgrenze müssen auch Zuwendungsempfänger des Bundes kein Vergabeverfahren durchführen. Die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind weiterhin zu beachten.



*) Zur Erläuterung: Ein Direktauftrag ist ein Kauf von gewünschten Produkten oder gewünschten Leistungen direkt bei einem Lieferanten oder Unternehmen. Hierbei kann es sich um alle möglichen Waren oder Dienstleistungen handeln, von Bleistiften bis hin zu handwerklichen Arbeiten oder Druckaufträge bei Druckereien. Hier gilt zunächst nur für 2025 die neue Grenze von 15.000 € (netto). Abzugrenzen hiervon sind freiberufliche Tätigkeiten. Ein Freiberufler (Einzelperson ohne weitere Angestellte oder auch eine Bürogemeinschaft mehrerer Freiberufler) ist kein Unternehmen, sondern als Einzelperson tätig. Hier gilt weiterhin die Grenze von 1000 € (netto). Ab 1000,01 € (netto) müssen daher weiterhin Vergleichsangebote eingeholt werden."

2. Verfahren bei vergleichbaren freiberuflichen Leistungen

Grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben!

Ab 1.000,01 € netto gelten folgende zusätzliche Auflagen:

- Sie müssen bei drei Anbietern schriftliche Angebote auf der Grundlage einer schriftlichen Leistungsanfrage einholen.
Verschiedene Anbieter bedeutet verschiedene Unternehmen, d.h.zwei verschiedene Produkte eines Unternehmens sind keine zwei Angebote. Sie müssen die Angebote aufbewahren und später beim Verwendungsnachweis Ihren Belegen beifügen.
- Qualifiziertester und wirtschaftlich günstigster Freiberufler (kurze Begründung, warum gewählter Freiberufler der Qualifizierteste ist).
- Streuung der Aufträge/Wechsel in den beauftragten Freiberuflern ist erforderlich. Ein Wechsel der beauftragten Person sollte spätestens nach drei Aufträgen in Folge erfolgen.
- Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit. Ein Freiberufler (Einzelperson ohne weitere Angestellte oder auch eine Bürogemeinschaft mehrerer Freiberufler) ist kein Unternehmen, sondern als Einzelperson tätig. Sollten Sie unsicher sein, sprechen Sie uns gerne an.

3. Im Kosten- und Finanzierungsplan Ihres Förder-Antrages war bereits der/die Künstler*in oder die Agentur/Firma namentlich aufgeführt:

- Die Person / Agentur / Firma gilt als vom Kuratorium genehmigt. Es braucht keine Vergleichsangebote, der Auftrag kann direkt vergeben werden.